



## **AMTSVERFÜGUNG**

### **Bekämpfung der Tuberkulose bei freilebenden Rothirschen Festlegung eines Beobachtungsgebietes**

1. Die Tuberkulose (TB) ist eine chronisch verlaufende, bakterielle Infektionskrankheit. Tiere und Menschen können daran erkranken. Verursacht wird die Krankheit durch unterschiedliche Bakterien. *Mycobacterium caprae* ist der aktuell dominierende Erreger der bekannten TB-Fälle beim Rothirsch in Westösterreich und Süddeutschland. Dieser Erreger ist auf Rinder und auf den Menschen übertragbar. Trotz intensiver Bejagungskonzepte liegt die TB-Prävalenz in einigen Regionen des Vorarlbergs und Tirols nahe der Schweizer Grenze konstant im zweistelligen Bereich. Immer wieder werden dort Rotwildtiere mit fortgeschrittener TB gefunden. Zudem wird die Seuche in diesen Gebieten regelmässig auf Nutztierbestände übertragen, was wiederholt zu Keulungen geführt hat.
2. Mit Verfügung des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) vom 3. Juni 2024 wurde als vorbeugende Massnahme zur Vermeidung eines Eintrags von TB in die Nutztierbestände durch direkte oder indirekte Kontakte mit kranken Wildtieren das bereits per 1. September 2016 angeordnete Verbot der privaten aktiven und passiven Schalenwildfütterung (Hirsch, Reh, Gämse, Steinwild) auf dem Gebiet der Gemeinden Fläsch, Maienfeld, Jenins, Malans, Landquart, Seewis, Grüşch, Schiers, Luzein, Furna, Jenaz, Fideris, Küblis, Conters, Klosters, Zernez, Scuol, Valsot und Samnaun auf unbestimmte Zeit verlängert.
3. Aufgrund auftretender neuer Fälle von TB beim Wild in unmittelbarer Grenznähe zu Graubünden im Herbst 2024 wurde mit Verfügung des ALT vom 29. Oktober 2024 ein Beobachtungsgebiet für die Gemeindegebiete von Seewis, Grüşch, Schiers, Luzein sowie Küblis und das Fraktionsgebiet Saas als Teilgebiet der Gemeinde Klosters, welche nordöstlich des Flusses Landquart liegen, festgelegt. Die Massnahme wurde bis Ende 2025 befristet.
4. Auch im Herbst 2025 wurden erneut grenznahe Fälle festgestellt. Dadurch besteht weiterhin das Risiko einer Einschleppung der Tierseuche in den Kanton Graubünden und einer Übertragung auf die einheimischen Wildtierbestände und Nutztiere. Aus diesem Grund

müssen die im Oktober 2024 eingeführten Massnahmen weitergeführt und laufend überprüft werden, um Veränderungen der epidemiologischen Lage (insbesondere der Entwicklung der Prävalenz) frühzeitig zu erkennen, die Gesunderhaltung der Rothirsche zu gewährleisten und ein Übergreifen der Seuche auf Nutztiere zu verhindern.

5. Gemäss Art. 1 und Art. 1a Abs. 2 des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) sowie Art. 3 der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) gilt TB als auszurettende Seuche. Gemäss Art. 10 TSG legt der Bundesrat die Bekämpfungsmassnahmen fest.

Nach Art. 158 TSV ordnet der Kantonstierarzt alle Massnahmen an, die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der TB infolge von Infektionen unter anderem mit *Mycobacterium caprae* erforderlich sind, wenn die Seuche bei anderen Paarhufern als bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons festgestellt wird. In Art. 165a TSV ist ein Katalog von möglichen Massnahmen aufgeführt, die der Kantonstierarzt bei Verdacht auf TB bei freilebenden Wildtieren zu ergreifen hat. Gestützt darauf hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen per 1. Februar 2024 die Technischen Weisungen über Massnahmen gegen die TB bei freilebenden Rothirschen erlassen.

Darüber hinaus ist nach Art. 5 Abs. 2 lit. a des Veterinärgesetzes (VetG; BR 914.000) das ALT zuständig für die Anordnung der Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung oder zur Tilgung von Tierseuchen oder anderer Tierkrankheiten, soweit nicht andere Instanzen des Bundes oder des Kantons zuständig sind. Nach Art. 39 Abs. 1 VetG kann der Kantonstierarzt alle notwendigen Massnahmen anordnen, um die Ausbreitung von Tierseuchen zu bekämpfen.

6. Aufgrund der unveränderten Seuchenlage ist es angezeigt, erneut wie im Jahr 2024 ein Beobachtungsgebiet im Prättigau festzulegen, in welchem gesund erlegte Rothirsche einer Untersuchung auf TB gemäss den in Ziff. 5 oben erwähnten Technischen Weisungen zu unterziehen sind.

**Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit verfügt:**

1. Es wird ein Beobachtungsgebiet für die nordöstlich des Flusses Landquart gelegenen Gebiete der Gemeinden Seewis, Grüşch, Schiers, Luzein und Küblis sowie der Fraktion Saas in der Gemeinde Klosters, festgelegt.

2. Im Beobachtungsgebiet gelten folgende Massnahmen:
  - a) Zwecks Untersuchung einer Stichprobe gemäss den vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen per 1. Februar 2024 erlassenen Technischen Weisungen über Massnahmen gegen die Tuberkulose bei freilebenden Rothirschen können die Jägerinnen und Jäger verpflichtet werden, von allen während der Hoch- und Sonderjagd gesund erlegten Hirschen Proben von Lymphknoten und verändertem Gewebe nach Anweisung des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) zu entnehmen oder ihre Strecke zur Probenahme durch das ALT zur Verfügung zu stellen.
  - b) Hirsche, bei denen die Mitarbeitenden der Wildhut des Amts für Jagd und Fischerei (AJF) den geringsten Krankheitsverdacht oder eine Abweichung von der Norm in Bezug auf das äussere Erscheinungsbild (insbesondere Abmagerung, schlechtes Haarleid bzw. verzögerter Haarwechsel) und/oder das Verhalten (insbesondere Absonderung, fehlendes Fluchtverhalten) feststellen, sind vom AJF bzw. der Wildhut ungeachtet der Schonzeit und der Altersklasse ganzjährig zu erlegen. Von den erlegten Tieren müssen nach Anweisung des ALT Proben von Lymphknoten und verändertem Gewebe für die Untersuchung im Labor genommen werden.
  - c) Von tot aufgefundenen Hirschen (Fall und Unfallwild) müssen die Mitarbeitenden der Wildhut ganzjährig nach Anweisung des ALT Proben von Lymphknoten und verändertem Gewebe für die Untersuchung im Labor nehmen, wenn der Zustand des Kadavers eine Beprobung zulässt.
  - d) Liegen bei erlegten oder verendeten Hirschen gemäss lit. b und c tuberkulosespezifische Organveränderungen vor, muss die Wildhut eine Amtstierärztin oder einen Amtstierarzt beiziehen. Kadaver und Aufbruch mit Krankheitsanzeichen müssen anschliessend an die amtstierärztliche Untersuchung und Probenahme über die regionalen Tierkörpersammelstellen entsorgt werden.
3. Diese Verfügung und die angeordneten Massnahmen sind befristet und gelten ab der Publikation im Kantonsamtsblatt bis zum 31. Dezember 2027.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verbot der privaten aktiven und passiven Schalenwildfütterung (Hirsch, Reh, Gämse, Steinwild) gemäss Verfügung des ALT vom 3. Juni 2024 auf dem Gebiet der Gemeinden Fläsch, Maienfeld, Jenins, Malans, Landquart, Seewis, Grüşch, Schiers, Luzein, Furna, Jenaz, Fideris, Küblis, Conters, Klosters, Zernez, Scuol, Valsot und Samnaun weiterhin gültig ist.

- 5. Gemäss Art. 48a des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt.
- 6. Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Publikation beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Ringstrasse 10, 7001 Chur, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist im Doppel und unterschrieben einzureichen.
- 7. Die vorliegende Verfügung und das Beobachtungsgebiet sind in geeigneter Weise (Kantonsamtsblatt etc.) zu publizieren.

**Amt für Lebensmittelsicherheit  
und Tiergesundheit**

Giochen Bearth  
Kantonstierarzt

Datum: 21. April 2026

